Zusätzliche vertragliche Vereinbarungen

Wie alle Marktteilnehmer unterliegt die BAUVEREIN GREVENBROICH eG zahlreichen Rechtsvorschriften. Die Mitarbeiter und Geschäftspartner des Bauvereins müssen alle in ihrem Arbeitsumfeld einschlägigen nationalen Gesetze und Vorschriften in der jeweils gültigen Form kennen und beachten. Dies gilt auch vollumfänglich für alle durch den Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer.

Nachunternehmer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, die einschlägigen Bestimmungen der staatlichen Gewerbeaufsicht und alle steuerlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, sowie die Regeln der Technik in der jeweils gültigen Form zu beachten.

Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der Vorschriften des gesetzlichen Mindestlohnes und der damit verbundenen Dokumentationspflichten. Die Verpflichtung beinhaltet auch die Einhaltung von jeweils gültigen Tarifverträgen bzw. durch den Gesetzgeber als verbindlich erklärten Tarifverträgen. Der Auftraggeber ist berechtigt zum Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Regelwerke, hierzu jederzeit aktuelle Nachweise vom Auftragnehmer und dessen Subunternehmer zu verlangen. Im Falle der Nichtvorlage der angeforderten Nachweise ist die BAUVEREIN GREVENBROICH eG berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis dieser die Pflicht erfüllt hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechenden Verpflichtungen mit den von ihm beauftragten Subunternehmen vertraglich sicher zu stellen.

Der Auftragnehmer hat unter alleiniger Verantwortung alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu verhüten sowie Personen und Sachschäden abzuwenden. Das gilt innerhalb und außerhalb des Baugeländes. Der Auftragnehmer hat alle Pflichten der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten, insbesondere die Getrenntsammelpflichten sowie die Dokumentationspflichten.

Gewährleistungsfrist

Die VOB in ihrer aktuellen Fassung gilt als vereinbart. Abweichend zur VOB/B wird die Gewährleistungsfrist nach BGB § 634a auf 5 Jahre festgelegt.

Sicherheitseinbehalt

Als Sicherheitseinbehalt werden 5 % der Bruttorechnungssumme einbehalten. Bei Bruttoauftragssummen, die den Schwellenwert von 100.000,-€ nicht erreichen, kann die BAUVEREIN GREVENBROICH eG auf den Einbehalt verzichten. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber vor Fälligkeit der Schlusszahlung als Sicherheit für die Erfüllung seiner Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtung eine Bürgschaft über 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme aushändigen. Die Bürgschaft muss unbefristet gültig sein.

Abnahme

Nach Anzeige der Fertigstellung ist eine formale Abnahme gemäß VOB/B § 12 obligatorisch. Bei Bruttoauftragssummen, die den Schwellenwert von 15.000,- € nicht erreichen, kann die BAUVEREIN GREVENBROICH eG auf die formale Abnahme verzichten.

Sonderkündigungsrecht

Der Auftragnehmer räumt der BAUVEREIN GREVENBROICH eG ein jederzeitiges Sonderkündigungsrecht ein für den Fall, dass gegen die oben genannten Rechtsvorschriften oder Sicherheitsbestimmungen verstoßen wird.